

Ausbildungsziele 1 bis 6**Zu erwerbende Handlungskompetenzen**

Nichtalltägliche Notfallsituationen, insbesondere CBRNE-Ereignisse – chemical, biological, radiological, nuclear, explosive –, terroristische Anschläge erkennen und situationsgerecht reagieren, Maßnahmen ergreifen, insbesondere Eigenschutz, organisatorische Besonderheiten, spezielle Verhaltensweisen, Zusammenarbeit mit Dritten, Kommunikation, Umgang mit schwergewichtigen Patienten

Handlungskompetenz 9 Handlungskompetenzen festigen

Die Auszubildenden überprüfen und vertiefen die erworbenen Kompetenzen in wechselnden Situationen; sie sind in der Lage, die Kompetenzen auf neue Situationen zu übertragen, insbesondere Gruppenarbeit, Skill-training, Fallbeispiele, Fallsimulationen. Hierbei sollen der individuelle Lernbedarf, regionale Besonderheiten und die besonderen Bedürfnisse des Ausbildungsträgers und seiner Zielgruppe berücksichtigt werden.

Ausbildungsziele 1 bis 6**Handlungskompetenz 10 Kompetenzfeststellung und Leistungsbewertung**

Am Ende der theoretischen Grundausbildung wird die Handlungs- und Fachkompetenz im Rahmen einer schriftlichen und praktischen Leistungsbewertung überprüft.

Ausbildungsziele 1 bis 8

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 2)

Klinikpraktikum**1. Grundlagen und Ausbildungsziel**

Die oder der Auszubildende soll das in der theoretischen Ausbildung erworbene Wissen in der Praxis anwenden.

Unter Anleitung und Aufsicht von Ärztinnen und Ärzten sowie einschlägig pflegerisch qualifiziertem Personal müssen die für das Tätigkeitsfeld der Rettungssanitäterin und des Rettungssanitäters relevanten Verfahren und Maßnahmen zur Beurteilung, Überprüfung, Überwachung, Betreuung und Versorgung von Patienten geübt, umgesetzt und vertieft werden.

Im Einvernehmen zwischen der Ausbildungsstätte und der Ausbildungseinrichtung müssen an der Ausbildungseinrichtung praxisanleitende Personen benannt sein, die mit den Lernzielen nach der Anlage 1 vertraut sind und eine ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums sicherstellen.

Die mindestens 160 Praktikumsstunden sollen wie folgt verteilt werden:

- | | |
|------------------------------------|--|
| a) mindestens 40 Praktikumsstunden | allgemeine Pflegestation, |
| b) mindestens 40 Praktikumsstunden | Notaufnahme, |
| c) mindestens 40 Praktikumsstunden | Operationsbereich – Anästhesie oder Intensiv- oder Wachstation |
| d) mindestens 40 Praktikumsstunden | geriatrische Abteilung. |

Das Klinikpraktikum soll möglichst zusammenhängend durchgeführt und in höchstens vier Blöcken mit mindestens je 40 Praktikumsstunden absolviert werden.

Zumindest jeder 40-stündige Block soll in der gleichen Ausbildungseinrichtung absolviert werden, um eine kontinuierliche Betreuung und Anleitung der Auszubildenden zu gewährleisten.

Der für eine allgemeine Pflegestation vorgesehene 40-stündige Ausbildungsabschnitt kann auch in einem mit der Ausbildungseinrichtung kooperierenden Pflege-, Alten- oder Reha-Zentrum absolviert werden.

Der für eine geriatrische Abteilung vorgesehene 40-stündige Ausbildungsabschnitt kann auch in einem mit der Ausbildungseinrichtung kooperierenden Senioren-Pflegeheim absolviert werden.

Ohne Unterbrechung durch eine angemessene Ruhephase sollen höchstens zwölf Praktikumsstunden in Folge absolviert und anerkannt werden.

2. Inhalte

- a) Kennenlernen der klinischen Abläufe
- b) Kommunikation und Betreuung
- c) Patientenbeobachtung
- d) Kontrolle der Vitalparameter
- e) Statusbeurteilung des Patienten: klinisch und apparativ
- f) Assistenz bei der Venenpunktion
- g) Assistenz bei der Intubation
- h) Assistenz bei der Narkose: Vorbereitung, Durchführung, Überwachung
- i) Wundversorgung und Verbände
- j) Maskenbeatmung mit Airwaymanagement
- k) Vorbereiten von Medikamenten und Infusionen

Nach Möglichkeit sollen auch eine Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie eine Kinderabteilung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem anderen Krankenhaus – in das Klinikpraktikum einbezogen werden. Die Anwesenheit bei mindestens zwei Entbindungen – auf Abruf – ist wünschenswert.

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)

Rettungswachenpraktikum

1. Grundlagen und Ausbildungsziel

Die oder der Auszubildende soll das in der theoretischen Ausbildung erworbene Wissen in der Praxis anwenden.

Unter Anleitung und Aufsicht erfahrener Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten oder erfahrener Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter jeweils mit pädagogischer Zusatzausbildung zur Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie unter Einbindung erfahrener Notärztinnen oder Notärzten müssen die für das Tätigkeitsfeld der Rettungsanitäterin und des Rettungsanitäters relevanten Verfahren und Maßnahmen zur Beurteilung, Überprüfung, Überwachung, Betreuung, Versorgung und zum Transport von Patienten geübt, umgesetzt und vertieft werden.

Im Einvernehmen zwischen der Ausbildungsstätte und der Ausbildungseinrichtung müssen an der Ausbildungseinrichtung praxisanleitende Personen benannt sein, die mit den Lernzielen nach der Anlage 1 vertraut sind und eine ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums sicherstellen. Da die höchste rettungsdienstliche Qualifikation des auf Krankentransportwagen eingesetzten Personals in der Regel Rettungsanitäterin bzw. Rettungsanitäter ist, können für die Praxisanleitung im Krankentransport auch erfahrene Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter eingesetzt werden.

Das Rettungswachenpraktikum soll innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einsätzen in der Notfallrettung und Einsätzen im Krankentransport zu achten. Es müssen mindestens 20 Einsätze in der Notfallrettung nachgewiesen werden. Ohne Unterbrechung durch eine angemessene Ruhephase sollen höchstens zwölf Praktikumsstunden in Folge absolviert und anerkannt werden.

2. Inhalte

- a) Kennenlernen einer Rettungswache und deren Organisation
- b) Kommunikation mit und Betreuung von Patienten und Angehörigen
- c) Patientenbeobachtung
- d) Überwachung der Vitalfunktionen
- e) Stuserhebung des Patienten: klinisch und apparativ
- f) Kompetenzgrenzen: Rettungsanitäterin bzw. Rettungsanitäter – Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent – Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter – Notärztin bzw. Notarzt
- g) Organisatorische Kenntnisse und Einsatzabläufe im Rettungsdienst
- h) Übergabe von Patienten an Dritte
- i) Assistenz bei Maßnahmen in der Notfallmedizin
- j) Einsatznachbesprechungen, Fallbesprechungen – Kasuistiken – und Fallbeispieltrainings